

§
10

**Wassergebühren für Baudurchführungen
und für sonstige vorübergehende Zwecke**

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, ist eine Wassergebühr nach Absatz 2 zu erheben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken Hürth geschätzt.
4. **Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Hürth zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Standrohre gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe von 15,34 € zu entrichten. Zudem wird eine Einmalgebühr in Höhe von 60,00 € netto erhoben. Ab dem 2. Kalendermonat wird rückwirkend ab Lieferbeginn (Ausgabedatum des Standrohrs) eine Mindestentnahme von 10 cbm je angefangenen Monat berechnet.**
5. **Es dürfen nur Standrohre verwandt werden, die von den Stadtwerken Hürth ausgegeben oder im Einzelfalle akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist eine Kautions von 500,00 €/Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs oder Nichtrückgabe trotz Aufforderung wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der nach Erfahrungswerten geschätzten Verbrauchskosten für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Evtl. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. § 24 der Wasserversorgungssatzung ist anzuwenden.**
Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Entleiher eines Standrohres, mit der Zustimmung der Stadtwerke Hürth AöR auch ein sonstiger Verbraucher.